

**Tagesordnungspunkt 3 b****Gesetzentwurf des Abgeordneten Kurz****zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drucksache 13/7986)****- Erste Lesung -**

Wird der Gesetzentwurf von seiten des Antragstellers begründet? - Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Kollege Freller. - Er ist nicht anwesend. Das Wort hat Kollege Egleder. - Er ist auch nicht anwesend. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. So beschlossen.

Ich rufe auf:

**Tagesordnungspunkt 3 c****Gesetzentwurf der Abgeordneten Alois Glück, Dr. Kempfler, Dr. Weiß und anderer und Fraktion (CSU)****zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 13/8030)****- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Antragsteller begründet. Das Wort hat Kollege Dr. Kempfler.

**Dr. Kempfler (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes tragen wir einem Anliegen Rechnung, das uns viele Gemeinden und insbesondere der Bayerische Gemeindetag unterbreitet haben.

Bemängelt wurde an der gegenwärtigen Rechtslage, daß die Gemeinden und Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen keine kostendeckenden Beiträge erheben können. Der Grund hierfür ist die von der Rechtsprechung geforderte Globalabrechnung. Diese bedeutet, daß der künftige Investitionsaufwand für Neubaugebiete, der für bereits übersehbare Entwicklungen anfallen wird, mit den bisherigen Investitionen in eine Globalabrechnung eingestellt werden muß. Der Gesamtaufwand ist auf alle angeschlossenen und anschließbaren Flächen umzulegen.

Auf diese Weise wird ein Beitragssatz ermittelt, wie er für alle Flächen im Augenblick zu erheben ist. Dabei muß das Nominalwertprinzip beachtet werden. Das heißt, daß die sogenannten historischen Kosten auch für die künftigen Flächen anzusetzen sind. Bei der Erschließung neuer Gebiete entsteht zwangsläufig eine Unterdeckung, weil die Kosten schon global mit den bisherigen Werten berechnet sind und die durch die Neuerschließung entstehenden Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe nicht berücksichtigt werden können.

Die Folge davon ist, daß die entstehenden Fehlbeträge in die Kalkulation der laufenden Benutzungsgebühren eingehen. Die so erhöhten Gebühren werden dann auch von den Altanschlößern erhoben, die zum Teil schon vor Jahren bei Errichtung der Anlage kostendeckende Herstellungsbeiträge in Höhe der damals tatsächlich entstandenen Baukosten entrichtet haben. Nach dem Gesetzentwurf wird es künftig möglich sein, daß bei der Ermittlung der Beiträge der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden kann.

Ein zweiter, nach unserer Meinung berechtigter Wunsch des Gemeindetags wird mit dem Gesetzentwurf erfüllt. Er eröffnet nämlich den Gemeinden die Möglichkeit, als zulässige Beitragsmaßstäbe nicht nur die Grundstücksfläche und die zulässige bzw. tatsächliche Geschoßfläche, sondern auch die Verbindung der Grundstücksfläche mit einem Faktor festzulegen, der die unterschiedliche Nutzung ausdrückt. Vom Bundesgesetzgeber wurde diese Maßstabsvariante zum Beispiel für das Erschließungsbeitragsrecht ausdrücklich vorgesehen. Ebenso wurde sie vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach als geeignet bezeichnet.

In verschiedenen Bundesländern ist dieser praktikable und für die abgabepflichtigen Bürger im Rechenweg gut nachvollziehbare Beitragsmaßstab auch für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen zugelassen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht diesen Beitragsmaßstab nach der gegenwärtigen Rechtslage allerdings im Regelfall als unzulässig an.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten vor. Die Abschreibungen spielen für die Gebührenberechnung eine Rolle, da sie zu den Kosten gehören, die der Gebührenberechnung zugrunde zu legen sind. Eine Neuformulierung des Artikels 8 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes, wie sie von uns beabsichtigt ist, gestattet den Kommunen auch Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die im Rahmen der Neuregelung erwirtschafteten Abschreibungserlöse einschließlich ihrer Verzinsung sind der Einrichtung wieder zuzuführen.

Eine Mehrbelastung ist für die Gesamtheit der Anschlußberechtigten nicht zu erwarten. Allerdings kann eine Verschiebung der Gewichte zwischen Beiträgen und Gebühren erfolgen. Außerdem ist, eine stärkere Belastung der Neuanschließler unter Entlastung der Altanschließler möglich. Durch die veränderten Abschreibungsmöglichkeiten können die Mehrbelastungen schon zu einem früheren Zeitpunkt eintreten. Damit wird aber eine sprunghafte Gebührensteigerung bei erhöhtem Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf vermieden.

Alle Neuregelungen werden als Ermessensbestimmungen normiert. Den Gemeinden wird ein weiterer Handlungsspielraum eingeräumt. Die zuständigen Gremien können die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden nach ihrem Ermessen berücksichtigen.

Wir haben vor der Formulierung unseres Gesetzentwurfes eingehende Diskussionen mit dem Staatsministerium